



stadt essen

Der Oberstadtdirektor

Stadt Essen · Dezernat 5 A · Postfach 10 37 61 · 4300 Essen 1

Präsidentin des Landtages NW

Heroldhaus, Kennedyplatz

Landtag NW
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/328

Postfach	316
Telefon	(02 01) 88 - 35 00 u. 45 22

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

6.12.1990 I.1.C

Mein Zeichen

Datum

4.01.1991

Betreff

Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG -
(Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/676)

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die für die öffentliche Anhörung am 10.01.1991 zum o.g. Gesetzentwurf des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge erbetene schriftliche Stellungnahme übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

1. Die Novellierung des FlÜAG soll gerade die Intention verfolgen, die Gemeinden mit einer hohen Bevölkerungsdichte zu entlasten.

Mit der Einbeziehung eines Flächenanteiles von 10 % in den Berechnungsschlüssel für diejenigen Kommunen mit geringem Flächenanteil und hoher Bevölkerungszahl entsteht für die anderen Gemeinden keine unzumutbare stärkere Belastung.

In den Ballungsgebieten und Großstädten mit einer bereits großen Zahl von aufgenommenen Asylbewerbern, De-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern, mit hoher Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²), fehlendem Wohnraum und insbesondere fehlenden Flächen für die Errichtung von Übergangsheimen sind die Grenzen der Aufnahmemöglichkeiten erreicht.

Zudem hat die starke Zuwanderung und die Errichtung neuer Übergangsheime in dichtbesiedelten Bereichen bereits zu erheblichen

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05) Kto. 560 003
Postgrosamt Essen (BLZ 000 100 43) Kto. 200-435
und Konten bei anderen Essener Banken

Telex 657 790 sked
Telefax (0201) 88-6109
BIA 4 93 00 33 77
IK 134 580 055

- 2 -

sozialen Konflikten geführt.

2. Die Zahl vorhandener Wohnungen ist insbesondere in den Ballungsgebieten kein Kriterium für die Aufnahmekapazität, da derzeit trotz einer absolut hohen Zahl von Wohnungen in den Großstädten aufgrund der Wohnungsmarktsituation keine freien Wohnungen für die Unterbringung zur Verfügung stehen.

Auch ohne eine weitere Zuwanderung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen ist der Wohnungsmarkt bereits jetzt dadurch gekennzeichnet, daß die Nachfrage nach Wohnraum das Angebot deutlich übersteigt.

Die Berechnung der Unterbringungskapazität einer Gemeinde kann auch nicht nur auf der Grundlage der bauplanungsrechtlich zum Bauen ausgewiesenen Flächen erfolgen. Denn zum einen stellt in Gemeinden mit einem hohen Flächenanteil der nicht bebaubare Außenbereich einen Ausgleich für eine stärkere Belastung der bebaubaren bzw. bebauten Gebietsanteile dar; zum anderen können für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in bestimmten Fällen auch Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden.

Bei der Berechnung der Unterbringungskapazität einer Gemeinde ist deshalb die Gesamtfläche zu berücksichtigen.

3. Die Anzahl der Flüchtlinge genannter und in Essen aufgenommenen Personen betrug am 30.11.1990:

3 754	Asylbewerber
3 219	De-facto-Flüchtlinge
346	Kontingentflüchtlinge
<u>1 440</u>	Asylberechtigte
8 759	Personen insgesamt.

Von diesen 8.759 Personen lebten am 30.11.1990 3.050 Personen in städtischen Übergangsheimen und 5.709 Personen in Wohnungen.

In den städtischen Übergangsheimen bestehen zur Zeit keine Aufnahmekapazitäten, sofern eine vom Rat der Stadt beschlossene Mindestversorgung von 8 qm je Person sichergestellt werden sollte.

Der Essener Wohnungsmarkt ist dem genannten Personenkreis weitestgehend verschlossen.

Im Rahmen eines derzeit laufenden Bauprogrammes werden zusätzliche

Platzkapazitäten geschaffen.

Die Zahl der möglicherweise darüber hinaus bereitzustellenden Plätze hängt von den abschließenden Ergebnissen der Untersuchung städtischer Flächen ab, die für die Errichtung von Übergangsheimen geeignet sind sowie von den Ergebnissen der Bemühungen um die Anmietung anderweitiger Gebäude zum Zwecke der Unterbringung.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß die Zahl der in Frage kommenden städtischen Flächen sehr gering ist und auf dem Essener Immobilienmarkt kaum noch geeignete Objekte angemietet werden können.

4. Die Zusammenfassung von Asylbewerbern, De-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern bei der Berechnung der Belastungsquote ist problematisch, weil eine zeitnahe Feststellung des vorhandenen Bestandes an Aussiedlern auf Landesebene schwierig oder sogar unmöglich ist.

Darüber hinaus bestehen gegen die Zusammenfassung der genannten Personengruppen rechtliche Bedenken, die daraus resultieren, daß es sich bei der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und der Aufnahme von Aussiedlern jeweils um Aufgaben handelt, die sich rechtlich erheblich voneinander unterscheiden und grundsätzlich nicht miteinander vermengt werden sollten. Die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge ist grundsätzlich keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und des örtlichen Sozialhilfeträgers, sondern eine staatspolitische Aufgabe.

Bei den Aussiedlern handelt es sich dagegen um Personen, die gerade wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit hier Aufnahme finden und denen die deutsche Staatsbürgerschaft im Regelfall auch kurzfristig formell bestätigt wird. Es handelt sich dann um deutsche Staatsangehörige, deren sozialhilferelevante Versorgung im Fall von Bedürftigkeit nach dem Aufenthaltsprinzip des BSHG ohne weiteres dem örtlichen Sozialhilfeträger obliegt und damit eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist.

Die neue Regelung unterstellt offenbar, daß die Belastungen der Gemeinden bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen nicht größer sind als bei der Aufnahme von Aussiedlern.

Neben den größeren finanziellen Belastungen z.B. durch die anteilige Sozialhilfeleistung der Gemeinden an De-facto-Flüchtlinge (50 %) ist hier vor allem auf die größeren sozialen Probleme und die geringere Akzeptanz in der Bevölkerung bei der Aufnahme von ausländischen

- 4 -

Flüchtlingen hinzuweisen.

Außerdem darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß nach dem alten Berechnungsmodell der Aufnahmequoten Gemeinden mit einem besonders hohen Bevölkerungsant. bei der Aufnahme von Aussiedlern bisher von einer Anrechnung von 50 % ihres Flächenanteils ausgehen konnten, während es zukünftig nur 10 % sein werden.

5. Der Anteil der Asylbewerber an der Gesamtbevölkerung Essens beträgt 0,6 %, der der De-facto-Flüchtlinge 0,5 % und der der Aussiedler 2,0 % (jeweils am 30.09.1990). Das Verteilungssoll nach dem neuen FLUAG würde sich erst in der zweiten Stelle nach dem Komma verändern, da sich der Zuweisungsschlüssel für Asylbewerber von derzeit 3,651 % auf 3,348 % verringern würde.

6. Die Erfahrung zeigt, daß das Zusammenleben von verschiedenen Gruppen von Aussiedlern, Asylbewerbern bzw. De-facto-Flüchtlingen stets als problematisch erwiesen hat.
Die völlig unterschiedliche rechtliche Situation sei hier als ein Beispiel erwähnt. Wenn die eine Gruppe von Menschen arbeiten darf und die andere Gruppe -obwohl arbeitsbereit- dies nicht darf, sind erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenleben dieser Gruppen vorprogrammiert.
Bei Aussiedlern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen mit einem relativ gesicherten Aufenthaltsstatus haben die Integrationsbemühungen Priorität in der sozialarbeiterischen Betreuungsarbeit. Bei ausländischen Flüchtlingen mit ungesichertem Rechtsstatus steht zunächst die Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen im Vordergrund.

7. Aussiedler gehen zügig die Bewältigung der anstehenden existenziellen Probleme an, d.h. sie erlernen die Sprache, suchen Arbeit und Wohnung und bemühen sich, nicht nach außen aufzuziehen.
Waren in der Vergangenheit relativ stabile Familienstrukturen die Regel, zeigen sich heute vermehrt Generations- und Partnerprobleme.
Die allgemein bekannte Lage auf dem Wohnungsmarkt sorgt für eine steigende Tendenz in der Verweildauer in den Übergangsheimen.
Datenmaterial über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch Aussiedler liegt nicht vor.

- 5 -

8. Mit Hilfe eines in Essen entwickelten Verfahrens können z. Z. Angaben über die hier wohnenden Aussiedler zu jedem Quartalsende mit relativ hoher Genauigkeit gemacht werden.

Da das Verfahren auf dem Vorhandensein zweier Staatsangehörigkeiten (deutsch und Herkunftsland) beruht, ist seine Anwendbarkeit abhängig von den bisherigen Verfahrensweisen hinsichtlich der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Herkunftslandes.

Zum 30.09.90 waren auf der Grundlage dieses Verfahrens insgesamt 12.417 Aussiedler (davon allein 11.752 Aussiedler aus Polen) in Essen gemeldet.

9. Es entstehen weitere Kosten im investiven Bereich sowie Kosten für den Betrieb der Übergangsheime. Eine Bezifferung dieser Kosten ist von der Zahl der tatsächlich nach Essen zugewiesenen ausländische Flüchtlinge abhängig.

Die Stadt Essen muß in einem erheblichen Umfange (z. B. Investitionskosten in 1990: 32 Mio.) die Investitions- und Betriebskostenvorfinanzieren.

Grundsätzlich werden die Investitionskosten bis zu einem förderungsfähigen Höchstbetrag von 12.000 DM je Platz zu 70 % durch das Land erstattet. Bereits diese Begrenzung in den förderungsranigen Kosten decken bei weitem nicht die tatsächlich entstehenden Investitionskosten je Platz. Das Land beabsichtigt, den förderungsfähigen Höchstbetrag beim Bau von Unterkünften für Asylbewerber auf 6.000 DM je Platz abzusenken.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt neben der unzureichenden Bezuschussung durch Landesmittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen der Kommune. Aufgrund der z. Z. herrschenden defizitären Haushaltslage wird die Stadt Essen bei einer Absenkung des förderungsfähigen Höchstbetrages nicht mehr in der Lage sein, adäquate Unterbringungsmöglichkeiten für ausländische Flüchtlinge zu bauen.

10. Die vorgesehene Änderung des FLÜAG könnte dazu beitragen, die zum Teil herrschende menschenunwürdige Unterbringungssituation in einer Vielzahl städtischer Übergangsheime zu verbessern, da davon ausgegangen werden kann, daß Ballungsgebiete und Großstädte durch diese geplante Änderung eine gewisse vorübergehende Entlastung erfahren.

11. Nach der Z. Z. noch gültigen Kostenregelung des § 6 (4) FLÜAG erstattet das Land den Trägern der Sozialhilfe "die Aufwendungen, die ihnen nach § 120 BSHG entstehen". Die Neufassung sieht vor, daß nur noch die "notwendigen Aufwendungen" erstattet werden. Hier ist zu befürchten, daß es zu einer Vielzahl von Streitigkeiten über die Frage der Notwendigkeit von Aufwendungen im Einzelfall kommen wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch auf die unterschiedliche Regelung der Kostenerstattung für Asylbewerber einerseits (§ 6 FLÜAG) und De-facto-Flüchtlinge andererseits (§ 10 FLÜAG). Daß die Sozialhilfeaufwendungen für De-facto-Flüchtlinge zu einem geringeren Teil erstattet werden als die Kosten für Asylbewerber, ist rechtlich durch nichts gerechtfertigt. Es handelt sich in beiden Fällen allein um eine staatspolitische Aufgabe. Es besteht von daher kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Kostenerstattung und eine Regelung, die zugunsten des Landeshaushaltes und zu Lasten der Gemeinden im Falle von De-facto-Flüchtlingen eine geringere Kostenerstattung vorsieht, als im Falle von Asylbewerbern. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die bisher schon unzureichende 50 %ige Kostenerstattung des Landes bei den Sozialhilfeaufwendungen für De-facto-Flüchtlinge bis zum 31.12.91 lediglich befristet ist.

12. Die hierfür erforderlichen Personal- und Sachkosten sind nicht exakt bezifferbar. Näherungsweise kann von der Annahme ausgegangen werden, daß für jedes größere Übergangsheim (in Essen zum 31.12.90 21 Standorte mit einer ausschließlichen Belegung mit Asylbewerbern) ein zusätzlicher Mitarbeiter eingestellt werden müßte.

- 7 -

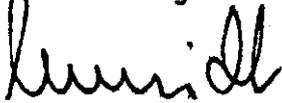
Die jährlichen Kosten für 21 zusätzliche Mitarbeiter betragen
rund 1,3 Millionen DM.

13. Kurzzeitige Erfahrungen aus der Unterbringung in Sports- und
Turnhallen mit Sammelverpflegung und Zahlung eines Restbarbe-
trages zeigen, daß nicht mit einer relevanten Verringerung der
Zuwanderung von Asylbewerbern gerechnet werden kann, zumal die
Zuweisung im Regierungsbezirk Düsseldorf zentral durch die ZAL
in Düsseldorf erfolgt.

In vielen Fällen sind selbst bei eingeschränkten Sozialhilfe-
leistungen die Lebensbedingungen der Flüchtlinge in der Bundes-
republik besser als im Herkunftsland.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Schmidt
Stadtdirektor